

Satzung des Deutsche Cleft Kinderhilfe e. V.

(in der revidierten Fassung vom 21.06.2010)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Cleft Kinderhilfe e. V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter VR 3646 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist in Freiburg im Breisgau.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die weltweite Förderung der Heilungsmöglichkeiten für Patienten mit Lippen-, Kiefer- und Gaumenspalten und anderen kraniofazialen Anomalien und Defekten sowie deren gesellschaftliche und soziale Integration, darüber hinaus die Durchführung umfassender und kontinuierlicher Informations- und Aufklärungskampagnen, die das Ziel verfolgen, der Krankheit die nötige Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit zu verschaffen. Gefördert werden sollen diese Heilungsmöglichkeiten insbesondere in den Entwicklungs- und Schwellenländern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 51 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht, die ohne geographische Begrenzung, also weltweit durchgeführt werden können:
 - die Durchführung und Unterstützung medizinischer Hilfsprojekte zur Behandlung von Patienten mit Lippen-, Kiefer- und Gaumenspalten und anderen kraniofazialen Anomalien und Defekten in enger Zusammenarbeit mit einheimischen Ärzten und Therapeuten,
 - die Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Aufklärung der Bevölkerung,
 - die Durchführung und Unterstützung von Aus-, Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen von Ärztinnen und Ärzten und medizinischem Personal und Therapeuten auf dem Gebiet der Behandlung von Patienten mit Lippen-, Kiefer- und Gaumenspalten und anderen kraniofazialen Anomalien und Defekten,

- die fachliche, organisatorische und finanzielle Unterstützung des Aufbaus von geeigneter technischer Infrastruktur dafür in medizinischen Behandlungs- und Forschungszentren und in sonstigen medizinischen Einrichtungen,
 - die Übernahme der Kosten für unentgeltliche oder kostengünstige Behandlungen bedürftiger Patienten mit Lippen-, Kiefer- und Gaumenspalten und anderen kraniofazialen Anomalien und Defekten samt Nachsorge, insbesondere von Kindern und Jugendlichen,
 - die Stärkung des allgemeinen Interesses an der Arbeit an und mit Cleft-Patientinnen und Patienten durch Aktionen aller Art, insbesondere durch Publikationen in allen in Betracht kommenden Medien.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Behandlung von Patienten mit Lippen-, Kiefer- und Gaumenspalten und anderen kraniofazialen Anomalien und Defekten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können volljährige Personen und darüber hinaus auch Institutionen jeder Art und gleichgültig in welcher Rechtsform werden.
2. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der ihn dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme zuleitet. Befürwortet der Verwaltungsrat die Aufnahme, schlägt er diese der Mitgliederversammlung in deren nächsten Sitzung vor. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber einstimmig mit den Stimmen aller anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - bei natürlichen Personen mit dem Tod und bei Institutionen mit deren Auflösung,
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist jederzeit möglich.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwer wiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsrat. Dieser hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden und ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
7. Der Verwaltungsrat entscheidet über den Ausschluss mit der Mehrheit von 3/4 aller Verwaltungsratsmitglieder und teilt den Ausschließungsbeschluss dem Mitglied zusammen mit einer Belehrung über die Möglichkeit der Anrufung der Mitgliederversammlung gemäß dem nachstehenden Abs. 8 schriftlich mit. Der Ausschluss wird, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung in Abs. 8, mit dem Zugang wirksam.
8. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsrat, der die Beschlussfassung darüber auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung setzt. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung mit der Maßgabe, dass die Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes bis zur endgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ruhen.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 3/4 Mehrheit. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird mit dem Zugang der Mitteilung endgültig wirksam.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Vereinsvermögen

1. Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Im Übrigen beschafft der Verein seine Mittel zum überwiegenden Teil aus Spenden, die durch regelmäßige Kampagnen gesammelt werden.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Verwaltungsrat,

- das Kuratorium.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer bis drei Personen, nämlich dem Geschäftsführer, dem ehrenamtlichen Vorstand und einem Beisitzer. Besteht er aus mehreren Personen, bilden diese den Gesamtvorstand.
2. Der Vorstand bildet zugleich den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entweder durch den Geschäftsführer oder durch den ehrenamtlichen Vorstand vertreten. Geschäftsführer und ehrenamtlicher Vorstand stimmen sich in allen bedeutenden Geschäftsvorfällen ab.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, die sowohl über die Zahl der Vorstandsmitglieder (eins bis drei), als auch über die jeweilige Funktion als Geschäftsführer, ehrenamtlicher Vorstand oder Beisitzer entscheidet. Bis zu einer Neuwahl bleiben sie im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand für den Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen, das bis zur nächsten der Wahl folgenden Mitgliederversammlung im Amt ist.
4. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Vorstand nur aus dem Geschäftsführer besteht. In diesem Fall ist der Verwaltungsrat berechtigt, einen neuen Geschäftsführer zu wählen und zu bestellen, der bis zur nächsten der Wahl folgenden Mitgliederversammlung im Amt ist.
5. Vorstandsmitglieder müssen keine Mitglieder des Vereins sein.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - Aufstellung eines Budgets für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und Jahresabschlusses
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
8. Die Einladung erfolgt in Textform nach § 126b BGB durch den Geschäftsführer spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
9. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

10. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer und einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterschreiben. Das Protokoll muss mindestens Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters sowie die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
11. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Auch diese Beschlüsse sind in entsprechender Weise zu protokollieren.
12. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit hauptamtlich (Geschäftsführer) und ehrenamtlich (ehrenamtlicher Vorstand und Beisitzer) aus.
13. Die Vorstandsmitglieder, die ehrenamtlich tätig sind, haben Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen. Der Vorstand kann dazu eine entsprechende allgemeine Regelung beschließen.

Die Anstellungsbedingungen des hauptamtlichen Geschäftsführers einschließlich der Vergütung werden in einem Anstellungsvertrag geregelt, der vom Verwaltungsrat abgeschlossen und gegebenenfalls auch geändert oder beendet wird.

§ 6a Verwaltungsrat (Präsidium)

1. Der Verwaltungsrat, der auch Präsidium genannt werden kann, überwacht und berät den Vorstand und übt insbesondere auch die Kontrolle über die Vermögensverwaltung des Vereins aus.
2. Zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehören insbesondere
 - die Überprüfung des vom Vorstand aufgestellten Budgets für jedes Geschäftsjahr, der Buchführung, des Jahresabschlusses (der Jahresrechnung) und des Jahresberichtes,
 - die Erstellung eines Berichts über sein Prüfungsergebnis gegenüber der Mitgliederversammlung zur Vorbereitung des Entlastungsbeschlusses,
 - die Einsichtnahme in die Rechnungslegung des Vereins, auch durch einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates,
 - die Entgegennahme regelmäßiger Berichte des Vorstandes über die finanzielle Lage des Vereins, über geplante Projekte und über die Durchführung und den Erfolg bestehender Projekte,
 - die Beratung des Vorstandes in fachlicher Hinsicht und die Abgabe von Empfehlungen über dessen Tätigkeit,
 - die Erarbeitung von Vorschlägen für die Mitgliederversammlung zur Aufnahme von Mitgliedern,
 - der Ausschluss von Mitgliedern.

3. Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, gegebenenfalls dem stellvertretenden Präsidenten und einem bis drei Beisitzern. Die Präsidenten sollen Personen mit medizinischer Ausbildung sein, die auf dem Gebiet der Behandlung von Patienten mit Lippen-, Kiefer- und Gaumenspalten und anderen kraniofazialen Anomalien und Defekten als Fachleute ausgewiesen sind. Von den Besitzern soll mindestens einer beruflich auf dem Gebiet des Rechnungswesens tätig sein.
4. Für die Wahl, die Amtsdauer und die Beschlussfassung des Verwaltungsrates gelten die Bestimmungen über den Vorstand entsprechend. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen ebenfalls nicht Mitglied des Vereins sein. Sie sind ausschließlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen.
5. Der Verwaltungsrat tagt halbjährlich.

§ 7 Kuratorium

1. Der Verein bildet ein Gremium, das Kuratorium genannt wird, sobald die Mitgliederversammlung dies beschließt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit auch die Auflösung dieses Kuratoriums beschließen.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Vorstandes, des Verwaltungsrats oder anderer Mitglieder des Kuratoriums von der Mitgliederversammlung ernannt und abberufen. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens 10 Mitgliedern. Als Mitglieder sind Persönlichkeiten zu berufen, die ein besonderes Interesse an der Förderung des Zwecks des Vereins haben oder die zur Förderung des Satzungszweckes entweder aufgrund ihrer Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Behandlung von Patienten mit Lippen-, Kiefer- und Gaumenspalten und anderen kraniofazialen Anomalien und Defekten durch fachliche Beratung oder aufgrund ihrer Bekanntheit durch Beschaffung von Spendenmitteln beitragen können.
3. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den gemeinnützigen Zweck des Vereins durch Rat und Tat zu fördern, indem es insbesondere
 - den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Fragen berät und bei der Beschaffung der für die Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Geldmittel unterstützt,
 - fachspezifisches Wissen bei der Verwirklichung des Satzungszweckes beschafft bzw. zur Verfügung stellt.
4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Auch nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorsitzende bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden im Amt.

5. Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr an einem von seinem Vorsitzenden zu bestimmenden Ort. Es wird im Auftrag des Vorsitzenden durch den Vorstand des Vereins einberufen.
6. Auf Wunsch des Vorsitzenden des Kuratoriums haben an der Sitzung einzelne Mitglieder des Vereinsvorstandes teilzunehmen. Diese sind ihrerseits jederzeit zur Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums berechtigt.
7. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder ist unbegrenzt. Sie scheiden aus ihrem Amt durch Abberufung oder Amtsniederlegung, die beide ohne Einhaltung einer Frist erfolgen können.
8. Mitglieder des Vorstandes oder des Verwaltungsrats können nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums sein.
9. Die Mitglieder des Kuratoriums haben keinen Anspruch auf Vergütung. Sie erhalten Ersatz ihrer angemessenen Aufwendungen für die Teilnahme an den Sitzungen einschließlich der angemessenen Reisekosten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Ausschließlich zuständig ist sie für folgende Angelegenheiten:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Budgets für das nächste Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung des Vereins,
 - Entgegennahme des Prüfberichts des Verwaltungsrats,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsrats und des Kuratoriums,
 - Aufnahme von Mitgliedern,
 - Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes, das gegen die Entscheidung des Verwaltungsrates die Mitgliederversammlung angerufen hat.
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens im 2. oder 3. Quartal (1. April bis 30. September) eines jeden Jahres statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand oder der Verwaltungsrat die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
 - ein Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Verwaltungsrat verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Verwaltungsrats oder vom Geschäftsführer schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
5. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannte gegebene Anschrift gerichtet wurde.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
7. Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins statt. Sie wird vom Präsidenten des Verwaltungsrats, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Verwaltungsrats geleitet. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrats anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Leiter der Versammlung bestimmt den Protokollführer.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage wie die erste und im Anschluss an diese stattfindet, mit derselben Tagesordnung geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung für die zweite Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
10. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
11. Für die Aufnahme von Mitgliedern ist ein Einstimmigkeitsbeschluss erforderlich.
12. Für Satzungsänderungen, für die Änderung des Vereinszwecks und für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
13. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten

Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung, Satzungs- und Zweckänderungsanträge und die Beschlüsse enthalten, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 11 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des bisherigen Vertretungsvorstands (§ 6 Abs. 3) vertretungsberechtigte Liquidatoren, die jeweils zu zweit vertretungsberechtigt sind. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Im Falle der Auflösung gilt für das Vereinsvermögen § 2 Abs. 6 der Satzung

Freiburg, den 21.06.2010